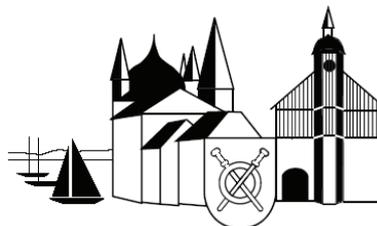
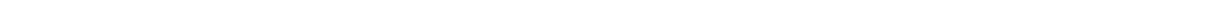


Stadt Steckborn



BGO Abwasser

Beitrags- und Gebührenordnung Abwasser



Beitrags- und Gebührenordnung Abwasser

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES.....	2
Art. 1	Grundsatz.....	2
Art. 2	Begriff der Erschliessungsanlagen	2
Art. 3	Begriff der Anlagekosten.....	2
Art. 4	Sicherstellung und Verzinsung	2
Art. 5	Stundung.....	2
Art. 6	Ausserordentliche Härtefälle.....	2
Art. 7	Zuständigkeiten.....	3
Art. 8	Rechtsmittel	3
II	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE.....	3
Art. 9	Grundsatz der Beitragspflicht.....	3
Art. 10	Bemessungsgrundsatz	3
Art. 11	Kostenverteiler	3
Art. 12	Massgebende Kosten	4
Art. 13	Massgebende Grundstückfläche	4
Art. 14	Erschliessung von mehreren Seiten	4
Art. 15	Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	4
Art. 16	Verfahren, Rechtsmittel	4
III	ANSCHLUSSGEBÜHREN.....	5
Art. 17	Gegenstand.....	5
Art. 18	Gebührenpflicht, Schuldner	5
Art. 19	Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe	5
Art. 20	Fälligkeit	5
IV	WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	5
Art. 21	Gegenstand.....	5
Art. 22	Gebührenpflicht, Schuldner	5
Art. 23	Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe	6
Art. 24	Fälligkeit.....	7
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 25	Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 und §§ 10 des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer EG GSchG erlässt die Politische Gemeinde Steckborn, nachfolgend Gemeinde genannt, die folgende

Beitrags- und Gebührenordnung für Abwasser (BGO Abw)

I ALLGEMEINES

Art. 1

1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Kanalisationen und zugehörige Anlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Grundsatz

2 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Kosten für die Kanalisationen und die zugehörigen Anlagen nicht überschreiten.

Art. 2

1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Kanalisationen für die Entsorgung von Abwasser mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

Begriff der Erschliessungsanlagen

2 Private Kanalisationen und zugehörige Anlagen werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 3

Als Anlagekosten gelten die Kosten für die Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen, sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Begriff der Anlagekosten

Art. 4

1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Stadtrat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

Sicherstellung und Verzinsung

2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 5

1 Auf begründetes Gesuch kann der Stadtrat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

Stundung

2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Stadtrats im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach PBG § 49 Absatz 3. Die Kosten der Grundbuchanmeldung gehen zu Lasten des Schuldners.

Art. 6

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Ausserordentliche Härtefälle

Art. 7

Der Stadtrat kann die in diesem Reglement in Franken festgelegten Ansätze durch Beschluss der Teuerung anpassen. Massgeblich ist der Schweizerische Baupreisindex, Region Zürich (Zürcher Baukostenindex) für Kanal- und Leitungsbau, Basis Oktober 2007 = 100, Index Oktober 2008: 104.

Zuständigkeiten

Art. 8

Gegen Entscheide des Stadtrats kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Rechtsmittel

II ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Art. 9

1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Kanalisationen samt zugehörigen Nebenanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

Grundsatz der Beitragspflicht

2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.

3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält oder eine bestehende, ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird und das Grundstück entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

4 Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Kanalisation nicht genutzt wird.

Art. 10

1 Der Stadtrat legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke in einem Perimeter fest.

Bemessungsgrundsätze

2 Die noch anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage werden prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenden Vorteils verlegt.

3 Die von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragenden Anlagekosten werden auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

4 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 11

Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt 100 % der massgebenden Kosten.

Kostenverteiler

Art. 12

1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 3 genannten Anlagekosten.

Massgebende Kosten

2 Dient eine Kanalisation oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benutzerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13

1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

Massgebende Grundstücksfläche

2 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilsmässig zu berücksichtigen.

3 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Kanalisationen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.

Art. 14

Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

Erschliessung von mehreren Seiten

Art. 15

1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

Schuldner, Fälligkeit der Beiträge

2 Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.

3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit (Rechtskraft der Veranlagungsverfügung).

Art. 16

1 Der Stadtrat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
- b) das Verzeichnis der Eigentümer,
- c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

Verfahren Rechtsmittel

2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Stadtrat Einsprache erheben.

4 Nach Fertigstellung der Kanalisation sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Stadtrat zu erheben.

III ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 17

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Gegenstand

Art. 18

1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Kanalisation angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Gebührenpflicht,
Schuldner

2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Art. 19

1 Die Anschlussgebühr wird je nach Nutzung pro Objekt und einem Flächenbeitrag in Abhängigkeit der Gebäudegrundfläche erhoben.

Bemessungsgrundlagen,
Gebührenhöhe

2 Die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.

3 Der Flächenbeitrag entfällt, wenn das Meteorwasser auf der Liegenschaft zur Versickerung gebracht oder direkt einem Vorfluter zugeleitet wird. Davon ausgenommen sind Versickerungsanlagen mit Überlauf in eine öffentliche Kanalisation.

Art. 20

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Erschliessungsanlage bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Fälligkeit

IV WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Art. 21

Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Kanalisationen und der zugehörigen Anlagen zu decken haben.

Gegenstand

Art. 22

1 Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an die Kanalisation.

Schuldner, Gebührenpflicht

2 Schuldner der Gebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Kanalisation benützt wird.

Art. 23

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:
 - a) Die Grundgebühr wird aus einer Betriebsgebühr pro Objekt gemäss Anhang 2 und einem Flächenbeitrag in Abhängigkeit der Gebäudegrundfläche berechnet, wobei dieser bis zu einer Gebäudegrundfläche von 500 m² gestaffelt als Pauschale erhoben wird. In der Pauschale sind auch versiegelte Vorplätze bis 25% der Gebäudegrundfläche enthalten. Darüber wird der Beitrag wie folgt berechnet:
Versiegelte Fläche x 0.85 x Flächenbeitrag. Der Faktor 0.85 ergibt sich aus der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von Steckborn (ca. 1000 mm) x Abflusskoeffizient für versiegelte Flächen (0.85).
 - b) Die Mengenpreis richtet sich nach der Abwassermenge und der Schmutzfracht. Für die Bemessung der Abwassermenge wird grundsätzlich auf den Trinkwasserverbrauch abgestellt. Bezüglich Schmutzstofffracht gilt für häusliches Abwasser der Gewichtungsfaktor 1. Für stärker verschmutzte Abwässer aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxydation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES ermittelt.
 - c) Bei Liegenschaften, die an die Kanalisation angeschlossen sind und deren Schmutzwassermenge nicht ermittelt werden kann, werden nebst der Grundgebühr der Mengenpreis mit 62 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (z.B. Gärtnereien, landwirtschaftliche Betriebe, Anlagen mit Regenwassernutzung oder Liegenschaften mit eigener Trinkwasserversorgung). Als Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl (Bewohner und/oder Angestellte) gilt der 30. November des Vorjahres.
- 4 Wird das bezogene Trinkwasser vom Bezüger nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.
- 5 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.
- 6 Zur Messung und Kontrolle der Abwassermenge kann der Stadtrat überall dort, wo er es als notwendig erachtet, zu Lasten der Eigentümer Messgeräte einbauen.
- 7 Für das Abwasser anderer Gemeinden kann der Stadtrat unter Einhaltung des Rechtsgleichheitsgebotes und des Verursacherprinzips spezielle Abnahmeverträge aushandeln.
- 8 Die Gebührenansätze und Mengenpreise sind im Anhang festgelegt.
- 9 Der Flächenbeitrag entfällt, wenn das Meteorwasser auf der Liegenschaft zur Versickerung oder direkt einem Vorfluter zugeleitet wird. Davon ausgenommen sind Versickerungsanlagen mit Überlauf in eine öffentliche Abwasserleitung.
- 10 Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z.B. Strassen etc. wird der Flächenbeitrag gemäss 3a erhoben.

Bemessungsgrundlage,
Gebührenhöhe

Art. 24

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Fälligkeit

Art. 25

In der Abwasserrechnung sind die Kosten für Schmutz- und Meteorabwasser getrennt auszuweisen.

Kostentransparenz

Art. 26

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Einsichtsrecht

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf ein vom Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt die Bestimmungen über die Kanalisation des Reglements über die Beitrags- und Gebührenordnung vom 1. Juli 1986 der Politische Gemeinde Steckborn.

Inkrafttreten

In der Volksabstimmung vom 11. März 2012 durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Steckborn genehmigt.

Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber:

Roger Forrer

Hanns Wipf

Diese Gebührenordnung wird auf 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Artikel 23 Abs. 10 in der vorliegenden Form mit Gültigkeit ab 1. Januar 2012 genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2012.

Die Bestimmung in Artikel 23 Abs. 10: *Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z.B. Strassen etc. wird der Flächenbeitrag gemäss 3a erhoben.*

ersetzt Artikel 23 Abs. 10 in der in der Volksabstimmung vom 11. März 2012 genehmigten BGO Abwasser: *Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z.B. Strassen etc. wird eine Gebühr erhoben.*

Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber:

Roger Forrer

Hanns Wipf